

Rechtssystem als solches dafür nicht in Frage käme. Auf die kybernetische Analyse des Verhältnisses von Gesellschaft und Recht im umfassenden Sinne werde ich im folgenden trotz ihrer eminenten Bedeutung für die Rechtswissenschaft und die gesellschaftliche Praxis nicht weiter eingehen. Bei der Untersuchung des zweiten Forschungsbereichs der sozialistischen Rechtswissenschaft spielen m. E. vor allem die mathematisch-logischen und semiotischen Methoden eine Rolle. Die Bearbeitung dieses Forschungsbereichs kann sich keinesfalls auf rein logische, insbesondere rein syntaktische Überlegungen beschränken, sondern muß sich auch mit semantischen und pragmatischen Erwägungen — letztere interessieren in diesem Aufsatz nicht — befassen. Die semantische Betrachtungsweise stellt dabei die Beziehung zwischen den Rechtsnormen bzw. den Begriffen, aus denen sie sich zusammensetzen, und dem, was dadurch bezeichnet wird, den Designaten, her und damit ebenfalls eine Beziehung zwischen Recht und gesellschaftlicher Wirklichkeit, die aber weniger umfassend ist als die im ersten der genannten Forschungsbereiche untersuchte.

Für eine Konfrontation des juristischen Begriffsapparates, wie er im Rechtssystem oder zunächst in einem bescheidenen Teil desselben zum Ausdruck zu bringen ist, mit dem Begriffsapparat der mathematischen Logik und der Semiotik sprechen verschiedene Gesichtspunkte. Zunächst einmal wird das durch die traditionelle Verbindung zwischen Logik und Rechtswissenschaft nahegelegt.

Noch wichtiger ist jedoch, daß es gelungen ist, auf einigen Teilgebieten den Nutzen einer logischen Analyse für die Rechtswissenschaft nachzuweisen.⁷ Das entscheidende Argument besteht aber darin, daß die mathematische Logik (von der induktiven Logik abgesehen) eine Disziplin ist, die im wesentlichen ohne numerische Werte auskommt. Da zunächst nicht abzusehen ist, wie juristischen Zusammenhängen numerische Werte zugeordnet werden können, ist die mathematische Logik für die Konfrontation mit und evtl. die Abbildung von juristischen Zusammenhängen (verstanden als Beziehungen innerhalb des Rechtssystems als solchem) besonders geeignet.

Eine wichtige Aufgabe der rechtsmethodischen Forschung liegt also darin, das Rechtssystem mit den Mitteln der mathematischen Logik und der Semiotik durchzuarbeiten und im Zusammenhang mit den dabei auftretenden semantischen Fragestellungen auch gewisse unmittelbare Aspekte des Verhältnisses von Recht und Gesellschaft zu untersuchen.

Nach meinem Dafürhalten wird es notwendig und möglich sein, die methodischen Probleme der beiden genannten großen Forschungsbereiche der Rechtswissenschaft gleichzeitig in Angriff zu nehmen. Denn aus der m. E. richtigen Erkenntnis, daß die Strukturprobleme des Rechtssystems und seiner unmittelbaren Beziehungen zur gesellschaftlichen Wirklichkeit gegenüber den methodischen Problemen des Verhältnisses von Gesellschaft und Recht im umfassenden Sinne dem Range nach sekundär sind, folgt nicht, daß die Erkenntnis, die Ausarbeitung der entsprechenden exakten Methode den gleichen Weg gehen müssen. Für den Juristen müßte es m. E. durchaus möglich sein, auf der Grundlage der bereits erschlossenen Erkenntnisse zu den Beziehungen von Gesellschaft und Recht im umfassenden Sinne bei der Entwicklung einer exakten Methode die Strukturprobleme des Rechts und die Probleme seiner unmittelbaren Beziehungen zur gesellschaftlichen Wirk-

⁷ Vgl. z. B. K. Söder, „Formale Logik und Rechtswissenschaft“, Staat und Recht, 1964, S. 538 ff.; ders., Formale Logik für Juristen, Lehrhefte für das Fernstudium (bisher erschienen Heft 1 bis 13), Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät, 1966/1967.